

# RS Vwgh 2008/1/29 2005/05/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2008

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

BauO Wr §71;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die Behörde hat bei Beurteilung eines Ansuchens um die Erteilung einer Baubewilligung gegen Widerruf zu untersuchen, ob vom Antragsteller für die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung angeführte oder doch aus seinem Vorbringen im Zusammenhang mit der jeweils gegebenen Situation erkennbare besondere Gründe vorliegen, weil andernfalls eine Abstandnahme von den Vorschriften in keinem Fall als gerechtfertigt angesehen werden könnte (Hinweis auf Geuder/Hauer, aaO, 546).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Baubewilligung BauRallg6 Begründung von Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005050276.X03

## Im RIS seit

28.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

22.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)